

# RS Vwgh 1999/3/25 96/15/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §4 Abs1;

### Rechtssatz

Die Unbeachtlichkeit rückwirkender Rechtsgeschäfte vertritt der VwGH auch in Fällen, in denen ein steuerrelevanter Sachverhalt nachträglich geändert wurde. Privatrechtliche Vereinbarungen könnten auch innerhalb eines Geschäftsjahres grundsätzlich abgabenrechtlich keine rückwirkende Bedeutung haben (Hinweis E 3.5.1983, 82/14/0277).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996150079.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)